

15.10.2019

Drucksache 175/19

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und Benehmensherstellung mit den Städten und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	04.11.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	05.11.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

1. Entwurf der Haushaltssatzung

Der vom Kämmerer am 23.10.2019 aufgestellte und vom Landrat am selben Tag bestätigte **Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020** mit ihren Anlagen wird hiermit gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Kreistag zugeleitet (**Anlage 1**).

Die Haushaltssatzung trifft Festsetzungen für die voraussichtlich erzielbaren **Erträge** und entstehenden **Aufwendungen**, eingehenden **Einzahlungen** und zu leistenden **Auszahlungen**, notwendigen **Verpflichtungsermächtigungen**, **Kreditbedarfe** sowie **Regelungen** zur Bewirtschaftung des Haushalts, zum Berichtswesen und zum Stellenplan.

Der **Haushaltsplan 2020** soll in der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt werden:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	521.862.504 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	528.162.504 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	514.423.752 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	506.554.951 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.436.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	31.263.070 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	29.060.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.100.000 €

Zur Herstellung eines fiktiven Haushaltsausgleichs im Ergebnisplan soll die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von **6.300.000 €** eingesetzt werden.

2. Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2.1 Herstellung des Benehmens

Mit Schreiben vom 03.09.2019 hat der Landrat das Verfahren zur **Herstellung des Benehmens** gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein umfangreiches „**Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2020**“ übersandt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nahezu **textgleiche Stellungnahmen** abgegeben, die sich in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Zahllast der Kreismulagen unterscheidet. Diese Stellungnahmen werden hiermit gem. § 55 Absatz 2 Satz 1 KrO NRW dem Kreistag als **Anlage 2** zur Kenntnis gegeben.

Aus den Stellungnahmen lassen sich folgende Punkte inhaltlich zusammenfassen:

Mit Einleitung des Benehmens beabsichtigt der Kreis Unna zur Herstellung des Haushaltsausgleichs eine Senkung des Hebesatzes der Allgemeinen Kreisumlage von 39,98 v. H. auf 39,73 v. H.. Dies führt zu einer Erhöhung der Umlagezahllast um rd. 11,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

Nach Auffassung der kreisangehörigen Kommunen würde nicht verkannt, dass ein Großteil dieser Zahllaststeigerung aus der vom Kreis Unna an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu zahlenden und erheblich angestiegenen Umlageverpflichtung resultiere. In diesem Kontext unterstütze man den Kreis ausdrücklich in seinen Bemühungen zur Senkung der Landschaftsumlage. Wie in den Vorjahren auch könne eine geringere Landschaftsumlage so dann für die Reduzierung der Kreisumlagezahllast eingesetzt bzw. an die Kommunen weitergeben werden. Entsprechendes gelte für die Umlageverpflichtung des Kreises Unna gegenüber dem Regionalverband Ruhr (RVR), da auch hier eine seit Jahren steigende Zahllast zu verzeichnen sei. Ausgehend von den deutlichen Personalaufwandssteigerungen beim Kreis Unna sei zudem eine Beschränkung der umlagerelevanten Stellenausweitungen auf das notwendigste Maß erforderlich.

Zudem seien die kommunalen Haushalte durch die weiterhin bestehende strukturelle Unterfinanzierung erheblich beeinträchtigt und ohne zusätzliche Hilfen (z. B. seitens des Landes NRW oder Bundes) nicht in der Lage, die steigenden Lasten zu tragen. Ein besonderes Risiko sei insbesondere vor dem Hintergrund drohender Zinssteigerungen in den Altschulden zu sehen, deren Übernahme verstärkt zu fordern sei.

Vor diesem Hintergrund werde die Absicht des Kreises Unna, die bestehende Ausgleichrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplans einzusetzen, besonders unterstützt. Nachvollziehbar sei auch die geplante Verteilung der Ausgleichsrücklage auf mehrere Jahre, um mögliche Sprungeffekte zu vermeiden.

Angesichts der teilweise erheblichen Auswirkungen der Zahllaststeigerung auf die kreisangehörigen Kommunen wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Kreis Unna in den vergangenen Jahren (2015 bis 2018) u. a. durch die Unterstützung und somit auch zu Lasten der Städte und Gemeinden ein Eigenkapital in Höhe von nunmehr rd. 34,0 Mio. € aufgebaut habe. Der Einsatz der bestehenden Ausgleichsrücklage solle gemäß des bisherigen Konsenses zwischen den Kommunen und dem Kreis auf drei Jahre verteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeute dies eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 5,8 Mio. € und demnach eine Erhöhung des fiktiven Haushaltsausgleichs um rd. 3,5 Mio. € gegenüber der Eckdaten-Planung. Insbesondere unter Berücksichtigung der geringen bzw. nicht vorhandenen Eigenkapitalausstattung bei einigen kreisangehörigen Kommunen sei die Senkung der Allgemeinen Kreisumlage durch eine angemessene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geboten.

Für die drei Städte und Gemeinden Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede stelle weiterhin die Entwicklung der differenzierten Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe eine erhebliche Belastung dar. Die Zahllast sei vor dem Hintergrund der hohen Steigerungsraten in den letzten Jahren künftig kaum noch tragbar und gefährde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen. Die differenzierte Kreisumlage stelle daher ein großes Risiko für die Darstellung eines Haushaltsausgleichs sowie für die Einhaltung der Konsolidierungsziele in den kommunalen Haushalten dar. In diesem Zusammenhang müsse der Kreis Unna zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um den Anstieg der differenzierten Kreisumlage zu bremsen und die Haushaltsplanung im Bereich der Jugendhilfe auf das Erforderliche zu beschränken.

2.2 Weiteres Verfahren im Rahmen der Benehmensherstellung

Das Verfahren der Benehmensherstellung ist mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag abgeschlossen. Die ordnungsgemäße Einleitung und die Herstellung des Benehmens können somit festgestellt werden.

Mit Änderung des § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW ist den Gemeinden vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Mitteilung über die beabsichtigte Inanspruchnahme des Anhörungsrechts ist bis zum 15.11.2019 möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Mitteilungen seitens der kreisangehörigen Kommunen vor, von dieser im Gesetz nun ausdrücklich genannten Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen.

Im weiteren Verfahren beschließt der Kreistag gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW über die Einwendungen der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung. Gegenstand des Beschlusses sind die bislang von den Städten und Gemeinden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen erhobenen Einwendungen. Dabei kann ggf. zwischen den Einwendungen, die sich auf den Gegenstand der Benehmensherstellung (also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage) beziehen, und sonstigen Inhalten unterschieden werden.

3. Festsetzung der Kreisumlagen

3.1 Allgemeine Kreisumlage

Auf Grundlage der Daten des eingebrachten Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020 soll der Hebesatz der **Allgemeinen Kreisumlage** von bisher 39,98 v. H. um **- 0,85 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **39,13 v. H.** festgesetzt werden. Dabei ist die Inanspruchnahme von rd. einem Drittel des sich unter Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2018 ergebenden Bestandes der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr von bisher rd. 253,94 Mio. € um rd. **+ 7,57 Mio. €** auf rd. **261,51 Mio. €**.

3.2 Differenzierte Kreisumlage

Der Hebesatz der differenzierten Kreisumlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** soll von bisher 24,47824 v. H. um rd. **- 0,93 v. H.** gesenkt und auf einen neuen Wert von **23,54467 v. H.** festgesetzt werden.

Die Aufwendungen des Budgets 51 Familie und Jugend steigen im Vergleich zum Vorjahr und führen zu einer Erhöhung der Zahllast der differenzierten Kreisumlage von rd. 20,36 Mio. € um rd. **+ 0,85 Mio. €** auf nunmehr rd. **21,21 Mio. €**.

Hinweis:

Alle weiteren Daten und Fakten sind in den einzelnen Budgetbänden des Produkthaushalts 2020 sowie insbesondere in dem Druckband „Haushaltssatzung, Vorbericht, Anlagen“ dargestellt, auf die insofern verwiesen wird. Die Dateien dieser Budgetbände sind zum einen mit dieser Drucksache in der elektronischen Fassung direkt verlinkt; darüber hinaus sind die jeweiligen Budgetbände den entsprechenden Gremien im Informationsportal von SessionNet zugeordnet und über die Menüpunkte „Organisation | Gremien | Informationen“ zugänglich.

Anlagen

1. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2020
2. Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung